

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES
(ÜBERGANGSGESETZGEBUNG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 37/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
2.1 Juristische Personen.....	9
2.2 Kompetenzen der Datenschutzstelle	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Vernehmlassung	12
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
5.1 Abänderung des Datenschutzgesetzes	12
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	14
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	14
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	14
7.3 Evaluation.....	15
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15
III. REGIERUNGSVORLAGE	17
Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes.....	17

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 für die EU-Staaten verpflichtend anwendbar.

Als Rechtsakt mit Relevanz für den EWR befindet sich die DSGVO zurzeit im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen und damit in den liechtensteinischen Rechtsbestand wird voraussichtlich im Juli 2018 erfolgen.

Mit der DSGVO sollen personenbezogene Daten aller EWR-Bürger in einer stark vernetzten Welt geschützt werden, unabhängig davon, wo sie verarbeitet und wohin sie übermittelt werden. Zentraler Gedanke ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen.

Die DSGVO wird in Liechtenstein ohne Umsetzungsakt unmittelbar gelten. Es gibt allerdings Bereiche (sogenannte „Öffnungsklauseln“), in denen die Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO konkretisieren und so spezifische nationale Regelungen schaffen können. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde unter Einbezug verschiedener Verbände definiert, von welchen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden soll. Dementsprechend erfolgte die Ausarbeitung einer Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG), welches die DSGVO im Bereich bestimmter Öffnungsklauseln ergänzen wird.

Da zwischen der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen und dem Inkrafttreten der Totalrevision des DSG voraussichtlich einige Monate liegen werden, ist es angezeigt, das derzeit noch geltende DSG für den Übergangszeitraum um einzelne Bestimmungen zu ergänzen, um Lücken in den wichtigsten Bereichen zu vermeiden. Unter anderem soll die Datenschutzstelle ermächtigt werden, die Kompetenzen auf Basis der DSGVO auszuüben, welche ihr ein Agieren im Rahmen der EWR-rechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben erlauben.

Da sich der Schutzbereich der DSGVO lediglich auf natürliche Personen beschränkt, sollen zur Reduktion des Aufwands betroffene juristische Personen

schon ab Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen vom Anwendungsbereich des geltenden DSG ausgenommen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Datenschutzstelle

Amt für Justiz

Vaduz, 08. Mai 2018

LNR 2018-549

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Datenschutzgesetzes (Übergangsgesetzgebung) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 25. Mai 2018 hat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) in der EU unmittelbare Geltung erlangt und die Datenschutzrichtlinie¹ ersetzt. Die Datenschutzrichtlinie wurde mit EWR-Übernahmebeschluss Nr. 83/1999 vom 25. Juni 1999 in das EWR-Abkommen übernommen und im Datenschutzgesetz (DSG)² und der Datenschutzverordnung (DSV)³ umgesetzt.

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

² LGBl. 2002 Nr. 55.

³ LGBl. 2002 Nr. 102.

Im Gegensatz zur Datenschutzrichtlinie, die in nationales Recht umgesetzt werden musste, gilt die DSGVO ohne Umsetzungsakt in allen EU-Mitgliedsstaaten seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar.

Die DSGVO befindet sich im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen und wird nach der Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein unmittelbar anwendbar sein.

Es gibt allerdings Bereiche (sogenannte „Öffnungsklauseln“), in denen die Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO konkretisieren und so spezifische Regelungen schaffen können. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde unter Einbezug verschiedener Verbände definiert, von welchen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden soll. Dementsprechend erfolgte die Ausarbeitung einer Totalrevision des DSG. Rezeptionsgrundlage für die Totalrevision ist das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁴.

Da die Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen voraussichtlich im Juli 2018 erfolgen wird, der nationale Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Totalrevision des DSG aber voraussichtlich erst per Ende 2018 abgeschlossen werden kann, sollen mit der gegenständlichen Abänderung des geltenden DSG zwei Bereiche behandelt werden:

1. Da sich der Schutzbereich der DSGVO lediglich auf natürliche Personen beschränkt, sollen juristische Personen – zur Reduktion des Aufwands für Betroffene – schon ab Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen vom Schutzbereich des geltenden DSG ausgenommen werden.

⁴ Siehe BGBl. I S. 2097:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2097.pdf

2. Damit die Datenschutzstelle bereits ab Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen im Rahmen der EWR-rechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben agieren kann, sollen dieser entsprechende Kompetenzen zugewiesen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Juristische Personen

Die DSGVO regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen. Sie gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen oder Daten von juristischen Personen.

„Verarbeitung“ schliesst eine Vielzahl unterschiedlicher mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ein. Sie umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.

Die DSGVO gilt für die vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem strukturierten Dateisystem gespeichert sind.

Die Verordnung gilt nicht für Daten, die eine Person aus ausschliesslich persönlichen Gründen oder für familiäre Tätigkeiten verarbeitet, sofern kein Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Wenn eine Person die

personenbezogenen Daten jedoch ausserhalb des persönlichen Bereichs beispielsweise für soziokulturelle oder finanzielle Tätigkeiten verwendet, muss die DSGVO eingehalten werden.

Der Geltungsbereich des DSG erstreckt sich aktuell auf das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen und Behörden. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen und bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG gilt das bestehende DSG neben der DSGVO weiter, insofern es nicht durch die DSGVO derogiert wird. Konkret bedeutet dies, dass im Falle von allenfalls auftretenden Widersprüchen die DSGVO Vorrang hat. Da die DSGVO auf juristische Personen keine Anwendung findet und um hinsichtlich der Erfassung von juristischen Personen Klarheit zu schaffen, soll der Schutzbereich des geltenden DSG hiermit auf natürliche Personen beschränkt werden.

2.2 Kompetenzen der Datenschutzstelle

Aufgrund des durch die DSGVO eingeführten „One-Stop-Shop-Prinzips“ soll bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters eine einzige Aufsichtsbehörde als *federführende Aufsichtsbehörde* für ihn zuständig sein. Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung findet statt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist oder wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat haben kann. Für den Fall, dass von einem Sachverhalt mehrere Aufsichtsbehörden betroffen sind, ist die federführende Aufsichtsbehörde nach dem in der DSGVO beschriebenen Verfahren für die Zusammenarbeit mit den anderen Aufsichtsbehörden zuständig.

Dies entlastet die Unternehmen gegenüber den bisherigen Regelungen ganz erheblich, da sie bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen nur noch einen Ansprechpartner für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Belange haben.

Gleichzeitig bleibt dabei aber gewährleistet, dass sich der von der Datenverarbeitung Betroffene mit Beschwerden immer an die Aufsichtsbehörde an seinem Wohnsitz wenden kann.

Um der Datenschutzstelle die Ausübung insbesondere der Tätigkeit als federführende Behörde im Rahmen der DSGVO zu ermöglichen, müssen ihr – bis das revidierte DSG in Kraft treten wird – entsprechende Kompetenzen zugewiesen werden, was durch die gegenständliche Abänderung des DSG erreicht werden soll.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Da die Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen voraussichtlich im Juli 2018 erfolgen wird, der nationale Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Totalrevision des DSG aber – wie schon unter Punkt 1. erwähnt – voraussichtlich erst per Ende 2018 abgeschlossen werden kann, soll mit der gegenständlichen Vorlage das bestehende DSG hinsichtlich zweier Bereiche ergänzt werden:

Da sich der Anwendungsbereich der DSGVO lediglich auf natürliche Personen beschränkt, sollen zum einen juristische Personen vom Anwendungsbereich des geltenden DSG ab Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen ausgenommen werden.

Zum anderen sollen der Datenschutzstelle bereits ab Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen Kompetenzen eingeräumt werden, um basierend auf der DSGVO entsprechend agieren zu können. Dadurch wird auch die Aufnahme einer

entsprechenden Rechtsmittelbestimmung in das geltende DSG erforderlich, da die Datenschutzstelle gemäss der DSGVO auch Entscheidungen und Verfügungen erlassen kann, welche bei der Datenschutzkommission angefochten werden können.

Darüber hinaus erfolgt eine formale Anpassung dahingehend, dass der Umsetzungsverweis auf die Datenschutzrichtlinie mit der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen entfällt, da diese mit der DSGVO aufgehoben wird. Ergänzend wird auch der Anwendungsvorrang der DSGVO gegenüber dem alten Rechtsbestand ausdrücklich hervorgehoben.

4. VERNEHMLASSUNG

Eine Vernehmlassung betreffend die Abänderung dieser Teilaspekte des DSG hat nicht stattgefunden, jedoch wurde diese Massnahme mit den Verbänden bzw. Wirtschaftstreibenden im Rahmen der Arbeitsgruppe Koordination DSGVO besprochen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben diese Anpassung des DSG begrüsst, da damit für die Betroffenen wesentliche Aspekte der DSGVO (One-Stop-Shop-Prinzip bzw. Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde) bereits zur Anwendung gelangen können.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

5.1 Abänderung des Datenschutzgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2

Da die Datenschutzrichtlinie mit der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen auch im EWR aufgehoben wird, kann der Umsetzungsverweis auf die Datenschutzrichtlinie entfallen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 5

Da der Schutzbereich des DSG auf natürliche Personen eingeschränkt wird, muss Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz entsprechend angepasst werden und der Teil betreffend juristische Personen gestrichen werden.

Abs. 5 berücksichtigt, dass der DSGVO im Rahmen ihres Anwendungsbereichs unmittelbare Geltung zukommt und stellt ausdrücklich den Vorrang der DSGVO im Verhältnis zum bestehenden DSG klar.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Der Begriff der betroffenen Personen nach dem DSG wird auf natürliche Personen beschränkt. Daher wird der Teil betreffend juristische Personen in Art. 3 Abs. 1 Bst. b gestrichen.

Zu Art. 32a

Mit der Schaffung eines neuen Art. 32a werden der Datenschutzstelle die in Kapitel VI Abschnitt 2 der DSGVO genannten Aufgaben und Befugnisse zugewiesen. Insbesondere kann die Datenschutzstelle als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 56 der DSGVO tätig werden.

Zu Art. 34 Bst. d

Da der Datenschutzstelle im Rahmen der aufgrund der DSGVO zugewiesenen Kompetenzen auch der Erlass von Entscheidungen und Verfügungen möglich sein wird, muss eine entsprechende Rechtsmittelbestimmung in das bestehende DSG aufgenommen werden, welche der Datenschutzkommission auch eine Behandlung solcher Entscheidungen und Verfügungen ermöglicht.

Zu II. Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Abänderungen des DSG sollen zeitgleich mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der DSGVO in Kraft treten (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.).

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Verfassungsrechtlich bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen keine Bedenken.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die Erweiterung der Befugnisse und Aufgaben der Datenschutzstelle kommt auf diese ein erheblicher Mehraufwand zu. Dieser zusätzliche Aufwand wird während der Übergangszeit mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden, indem Aufgaben, die nicht als oberste Priorität eingestuft werden, vorläufig zurückgestellt und erst im Jahr 2019 umgesetzt werden.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Entsprechend den obigen Ausführungen (Punkt 7.1) hat die gegenständliche Abänderung des DSG in personeller, finanzieller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

7.3 Evaluation

Nachdem diese Gesetzesvorlage lediglich für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten der DSGVO und dem neuen DSG gelten soll, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 5

1) Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen durch:

5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), unmittelbar gelten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

b) „betroffene Personen“: natürliche Personen, über die Daten bearbeitet werden;

Art. 32a

Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2016/679

Die Datenschutzstelle nimmt die in Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme jener nach Art. 58 Abs. 2 Bst. i iVm Art. 83, wahr; insbesondere kann die Datenschutzstelle als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 56 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig werden.

Art. 34 Bst. d

Die Datenschutzkommission entscheidet über:

d) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Datenschutzstelle nach Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/679 in Kraft.